

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration

8. Gerichtliche Mediation weiter ausbauen

Die gerichtliche Mediation trägt dazu bei, die Gerichte zu entlasten und haushaltsbedingte Personaleinsparungen aufzufangen. Das Justizministerium sollte die einverständliche Streitschlichtung weiterhin fördern und die Gerichte beim Ausbau der Mediation unterstützen.

Parallel sollte das Justizministerium in Schleswig-Holstein langfristig ein Netzwerk für die außergerichtliche Mediation entwickeln.

8.1 Vorbemerkung

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 14.02.2007 festgestellt, dass grundsätzlich eine einverständliche Streitschlichtung einer richterlichen Streitscheidung vorzuziehen ist¹. In Schleswig-Holstein hat die ordentliche Gerichtsbarkeit bereits im Herbst 2005 die gerichtliche Mediation eingeführt. Die Arbeitsgerichtsbarkeit folgte im März 2006, die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Oktober 2008 und die Sozialgerichtsbarkeit Ende 2009.

Geprüft wurde die Einführung und Wirkung der gerichtlichen Mediation in Schleswig-Holstein. Hierbei beschränkte sich der LRH auf die ordentliche Gerichtsbarkeit beim Oberlandesgericht und den 4 Landgerichten in den Jahren 2006 bis 2009.

8.2 Erfolgreiche Mediationsverfahren entlasten die Gerichte

Das Justizministerium sollte die einverständliche Streitschlichtung weiterhin fördern und die Gerichte auch künftig dabei unterstützen, die Mediation auszubauen. Die Entlastungseffekte durch die Mediation können dazu beitragen, haushaltsbedingte Personaleinsparungen aufzufangen.

Durch erfolgreich geführte Mediationsverfahren können richterliche Arbeitszeiten eingespart, Verfahrensdauern verkürzt sowie Rechtsmittel- und Gerichtsverfahren vermieden werden. Außerdem können durch gerichtliche Mediation die Zahl der Langzeitverfahren abgebaut und Kosten für Zeugen und Sachverständige eingespart werden:

¹ Beschluss des BVerfG vom 14.02.2007 - 1 BvR 1351/01 -, NJW-RR 2007, S. 1073-1075.

- Richterliche Arbeitszeiten: Bisher wird richterliche Arbeitszeit im Bereich der Mediation noch nicht erfasst. Hervorzuheben ist aber die Tatsache, dass ein Mediationsverfahren im Prüfungszeitraum durchschnittlich nur 8 Wochen dauerte, ein Streitiges Verfahren vor dem Oberlandesgericht bzw. vor den Landgerichten im selben Zeitraum im Durchschnitt hingegen 8 Monate.
- Rechtsmittelverfahren: Die Verfahrenseingänge beim Oberlandesgericht in Zivilsachen der 2. Instanz sind rückläufig. Sie sind 2006 bis 2009 von 1.491 auf 1.327 gesunken.
- Langzeitverfahren: Beim Oberlandesgericht und den 4 Landgerichten ist der Bestand der Langzeitverfahren (Verfahren, die länger als 1 Jahr anhängig sind) von 2.928 Verfahren 2006 auf 2.404 Verfahren 2009 verringert worden.
- Kosten für die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen: Die Kosten für Zeugenentschädigung sind von 365 T€ 2006 auf 291 T€ 2009 zurückgegangen. Eine vergleichbare Entwicklung bei den Kosten für Sachverständige ist zurzeit noch nicht erkennbar, aber zu erwarten, weil Mediationsverfahren grundsätzlich ohne Zeugen und Sachverständige durchgeführt werden.

8.3 **Gute Akquise - erfolgreiche Mediation**

Beim Landgericht Kiel führen 2 darauf spezialisierte Richtermediatoren die Akquise durch. Diese Vorgehensweise hat sich bewährt und könnte für andere Gerichte als Beispiel dienen.

Das Landgericht Kiel hat 2009 bereits 5,4 % aller Verfahren durch Mediation erledigt. Dies ist kein Zufall, denn schon bei der Akquise erreicht das Landgericht Kiel zwischen 2006 und 2009 mit einer Zustimmungquote zur Mediation von 68 % im Durchschnitt den höchsten Wert. Das setzt sich auch bei der tatsächlichen Einigungsquote in der Mediation fort. Hier liegt das Landgericht Kiel im selben Zeitraum mit durchschnittlich 85 % ebenfalls an der Spitze.

Insgesamt ist die Zahl der durch Mediation erledigten Verfahren beim Oberlandesgericht und den 4 Landgerichten von 2006 bis 2009 gestiegen: Betrag der Anteil 2006 noch 1,6 % (256 von 15.635 erledigten Verfahren), lag er 2009 bereits bei 2,8 % (392 von 14.044).

8.4 **Gerichtliche oder außergerichtliche Mediation?**

Das Justizministerium sollte parallel zur Förderung der gerichtlichen Mediation in Schleswig-Holstein langfristig ein Netzwerk für die außergerichtliche Mediation entwickeln.

Die gerichtliche Mediation ist nach Auffassung der geprüften Gerichte inzwischen fester Bestandteil des Justizangebots. Die bis spätestens zum 21.05.2011 in nationales Recht umzusetzende EU-Richtlinie 2008/52/EG über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen wird die gerichtliche Mediation zunächst weiter verfestigen. Das Bundesjustizministerium hat am 18.07.2010 einen entsprechenden Referentenentwurf¹ für ein Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorgelegt. Inzwischen hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf eingebracht, über den zurzeit parlamentarisch beraten wird.

Nach dem Beschluss der 76. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister aus 2005² stellt die gerichtliche Mediation lediglich eine Übergangslösung zur Förderung der einverständlichen Streitbeilegung im Rahmen der Großen Justizreform dar. Mit diesem Beschluss hat die Justizministerkonferenz gute Ansätze zur Etablierung der außergerichtlichen Streitbeilegung entwickelt:

- Die Bundesländer sollten über bestehende Schlichtungsangebote besser informieren und
- die Einrichtung von landesinternen Koordinierungsstellen für außergerichtliche Streitbeilegung prüfen.

Tatsächlich mangelt es - zumindest in Schleswig-Holstein - an einem zuverlässigen Netzwerk zur außergerichtlichen Mediation. Eine Verlagerung der gerichtlichen Mediation in den außergerichtlichen Bereich wird erst möglich sein, wenn ein entsprechendes Netzwerk aufgebaut ist und sowohl der rechtsuchende Bürger als auch die Richterschaft auf die Rechtssicherheit der außergerichtlichen Mediation vertrauen.

8.5 **Stellungnahme des Justizministeriums**

Die Ergebnisse der vom LRH durchgeführten Prüfung werden vom Justizministerium begrüßt. Es teilt auch die Schlussfolgerungen über die positiven Wirkungen der Mediation. Im Übrigen wolle das Ministerium die Bemerkung des LRH zum Anlass nehmen, aktiv an dem Aufbau eines Netzwerks zur Stärkung der außergerichtlichen Mediation mitzuwirken. In einem ersten Schritt würden hierzu die mit der außergerichtlichen Mediation befassten Institutionen und Verbände zu einem Gespräch eingeladen, um die Möglichkeiten einer verstärkten Zusammenarbeit zu erörtern.

¹ http://www.bmj.bund.de/files/-/4646/RefE_Mediationsgesetz_20100803.pdf.

² <http://www.hamburg.de/justizministerkonferenz/beschluesse/2034360/beschluesse-2005-fruehjahrskonferenz.html> (Beschluss zur Großen Justizreform, TOP I.1, Ziff. 2.2).